

# Förderkreis der Konkordia-Grundschule in Berlin-Spandau e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Konkordia-Grundschule in Berlin-Spandau e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

a) Der Verein unterstützt die Konkordia-Grundschule in Berlin-Spandau. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

nämlich

Förderung der Bildung und Erziehung des schulischen Bereichs. Diese Ziele sollen insbesondere durch Einrichtung eines durch Beiträge und Spenden zu bildenden Unterstützungsfonds erreicht werden.

b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Unterstützungsfonds

Die im Unterstützungsfonds angesammelten Mittel werden durch Zuwendungen für Anschaffungen, die der reguläre Etat der Schule nicht abdeckt bzw. durch direkte Zuschüsse für besondere Maßnahmen genutzt.

Hierfür sind u.a. vorgesehen:

- Lehr- und Lernmittelunterstützung
- Mitaustrichtung von Schul- und Sportfesten
- Finanzierung der Schülerzeitung
- Mitfinanzierung von Arbeitsgemeinschaften
- Unterstützung der Schülerlotsen
- Anschaffung von beweglichem Inventar
- Instandsetzung von Schulhofspielgeräten
- Bereitstellung von Mitteln für Schulfrauenvereinerungen
- Zuschüsse für andere Schulkaktivitäten

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird nach schriftlicher Beurteilungserklärung und schriftlicher Zustimmung des Vorstands erworben.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod
- durch Austrittserklärung, die schriftlich zum Ende jedes Monats zulässig ist
- durch Ausschluß durch die Mitgliederversammlung

### § 5 Beiträge und Spenden

a) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und seine Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

b) Der Verein bemüht sich, für den Unterstützungsfonds Spenden zu erhalten.

### § 6 Verwahrung

Fondsmittel werden auf einem Bankkonto des Vereins gesammelt.

### § 7 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 8 Rechnungslegung

Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen führt der Vorstand, Belege und Aufzeichnungen sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

### § 9 Vereinsorgane

1. Vorstand

Der Vorstand, im Sinne des §26 BGB, besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter des Vorsitzenden jedoch dahin beschränkt, daß sie nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden sollen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

2. Beirat

a) Der Beirat entscheidet über die Verwendung der Mittel des Unterstützungsfonds.

b) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren aus ihrer Mitte den Beirat.

c) Der Beirat besteht aus den drei Vorstandsmitgliedern und vier weiteren, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen.

d) Beiratsbeschlüsse sind nur gültig, wenn an ihnen mindestens fünf Mitglieder mitgewirkt haben. Der Beirat fällt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung ist zur Regelung aller den Verein betreffenden Angelegenheiten als höchstes Organ zuständig. Sie fällt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Angabe einer Tagesordnung schriftlich einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlußfähig.

b) Beschlüsse über Satzungsänderungen werden nur Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Vereinszweck oder die Vermögensverwendung betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung vorzulegen.

c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres einberufen.

Die Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Beirat einen entsprechenden Antrag stellen.

d) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, daß vom Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied verbindlich zu unterschreiben ist.

### § 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder, die mindestens 50% der Gesamtmitgliederzahl ausmachen muß, beschlossen werden. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorsitzende innerhalb von 8 Wochen eine 2. Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung der Jugend.

### § 11 Gerichtsstand und Inkrafttreten

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist in Berlin.

2. Diese Satzung ist am 27. Januar 1992 errichtet, am 03. April 1997 neugefaßt und am 17. Februar 1999 geändert worden.

Berlin, 17.02.1999

  
Vorstandszentrum